

Finanzamt Viersen
 Postfach 110263, 41726 Viersen

Bescheid

für 2004 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
 und Kirchensteuer



297/--/00007709 22.02.06 0,90 €

Steuerberater

41547 Kaarst

als Empfangsbevollmächtigter für

Herrn Uwe Schummer
 Pappelallee 11, 47877 Willlich

Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	röm.-kath. Kirchen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden verbleibende Beträge	24.476,00 24.476,00	2.202,84 2.202,84	1.346,18 1.346,18	28.025,02
Abrechnung in € nach dem Stand vom 15.02.06 abzurechnen sind	24.476,00	2.202,84	1.346,18	28.025,02
bereits gezahlt	8.865,00	798,00	486,00	10.149,00
demnach zuwenig gezahlt	15.611,00	1.404,84	860,18	17.876,02
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 27.03.06	15.611,00	1.404,84	860,18	17.876,02

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
sonstige Einkünfte		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	83.877	
Einkünfte	83.877	83.877
Gesamtbetrag der Einkünfte		83.877
ab		
Sonderausgaben		
gezahlte Kirchensteuer		-1.230
Steuerberatungskosten		-814
Zuwendungen nach § 10 b EStG.		-3.952
Zwischensumme		77.881

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten der Finanzkasse

Institut : Sparkasse Krefeld Deutsche Bundesbank
 Ort : Krefeld Mönchengladbach
 Kontonummer : 59203406 310 01503
 Bankleitzahl : 320 500 00 310 000 00

Übertrag:			
Zwischensumme			77.881
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Versicherungsbeiträge	6.357		
Vorwegabzug	3.068		
Minderung nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 EStG	-3.068		
verbleibender Vorwegabzug	0	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge	6.357		
abziehbar	1.334	1.334	
verbleiben	5.023		
davon höchstens abziehbar	667	667	
im Rahmen der Höchstbeträge abziehbar		2.001	-2.001
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			75.880

Berechnung der Einkommensteuer			
zu versteuern nach dem Grundtarif	75.880		25.301
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34 g Nr. 1 EStG			-825
festzusetzende Einkommensteuer			24.476

Berechnung der Kirchensteuer			
festzusetzende Einkommensteuer			24.476
davon 9 v.H. römisch-katholische Kirchensteuer			2.202,84

Berechnung des Solidaritätszuschlags			
festzusetzende Einkommensteuer			24.476
Bemessungsgrundlage			24.476
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			1.346,18

Erläuterungen

In 2004 wurden Kirchensteuern wie folgt gezahlt bzw. erstattet:

Kirchensteuer	EUR
-vorauszahlung für 2004	532,00
-abschlusszahlung für 2002	697,77
Summe	1.229,77

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien in Höhe von 6.721 EUR wurde im Rahmen der Höchstbeträge die Steuerermäßigung nach § 34 g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10 b EStG gewährt.

Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen wurden in Höhe 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei Behörden (z.B. für Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAFÖG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist im Hinblick auf vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesfinanzhof bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängige Verfahren vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorge-

- aufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften
- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein **E I N S P R U C H** ist insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Zahlung und Folge verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar an die zuständige Finanzkasse auf eines der angegebenen Konten. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung Steuernummer, Steuerart und Zeitraum, für die Sie die Steuer entrichten, anzugeben. Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. zu entrichten. Als Tag der Zahlung gilt bei Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei

Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse der Tag der Gutschrift für die Finanzkasse. Soweit Sie das Finanzamt zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen; als Tag der Zahlung gilt in diesem Fall der Fälligkeitstag, frühestens der Tag des Eingangs der Lastschrift-Ermächtigung beim Finanzamt.